

Objektyp: **Index**

Zeitschrift: **Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern**

Band (Jahr): **12 (1842)**

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Register.

Abzugstraktat mit der Landgraffschaft Hessen-Homburg, 9.

Abzugstraktat mit dem Herzogthum Nassau, 14.

— — den Königreichen Schweden und Norwegen, 42.

Abzugstraktat mit dem Fürstenthum Reuß-Plauen, jüngere Linie, 48.

Amtsgerichte. Austritt bei Behandlung der Geschäfte, in welchen Verwandte oder Verschwägerte als Advokaten verhandelt haben, 25.

Apotheker- } Beruf. Ausübung im Kanton Solothurn, 3.
Ärztliche }

Außeres Krankenhaus und der Inseelspital in Bern werden zu selbstständigen Anstalten mit Corporationsrecht erhoben, 54.

Belgien, Königreich. Der Handelsvertrag mit der Eidgenossenschaft sei erloschen, 7.

Bern. Der Bürgergemeinde Vergleich mit der Regierung über streitige Dotationsverhältnisse, 54.

Beweisleistung in Strafsachen. Gesetz darüber, 26.

- Beweisleistung in Strassachen.** Gesetz darüber, 26.
 Amtlicher Augenschein, Gutachten von Sachverständigen, Geständniß, 28. Zeugenaussagen, Urkunden, 29.
 Anzeigen, vorübergehende, 30. Gleichzeitige, 31.
 Nachfolgende, 32. Zusammengesetzter Beweis, 34.
- Biglen.** Die Pfarrstelle wird nach dem Range besetzt, 6.
- Boltigen.** Für dortige Gemeinde einige Bestimmungen des obersimmenthalischen Statutarrechts aufgehoben, 39.
- Brugg.** Fahrgemeindeerläuterung des Dekrets vom 13. Mai 1834, betreffend die Brücke über die Zihl, 20.
 Modifikation dieses Dekretes, 38.
- Büren.** Die Pfarrstelle wird nach freier Wahl besetzt, 6.
- Collaturpfarreien,** von dem Staate übernommen.
 Besetzungsart derselben, 6.
- Diesbach, ober.** Die Pfarrstelle wird nach freier Wahl besetzt, 6.
- Dotation der Stadt Bern.** Daheriger Vergleich der Regierung mit der Bürgergemeinde von Bern, 54.
- Ehescheidungen.** Verfahren gegen neuenburgische Angehörige, 24.
- Einzuggelder bei Heirathen.** Gleichstellung gegen den Kanton Solothurn, 18.
- Frankreich.** Schweizerische Akten für französische Behörden sollen der Staatskanzlei, zur Uebermittlung an den schweizerischen Geschäftsträger in Paris, eingesendet werden, 21.
- Rogatorialgesuche an französische Gerichtsstellen** sind direkte an die betreffende Behörde zu stellen, und zur geeigneten weiteren Beförderung dem Regierungsrathe einzusenden, 46.
- Freizügigkeitsvertrag mit der Landgrafschaft Hessen-Homburg,** 9.
 mit dem Herzogthum Nassau, 14.
 mit den Königreichen Schweden und Norwegen, 42.
 mit dem Fürstenthum Reuß-Plauen, jüngere Linie, 48.
- Heimiswyl.** Die Pfarrstelle wird nach dem Range besetzt, 6.
- Heirathseinzuggelder.** Gleichstellung gegen den Kanton Solothurn, 18.
- Hessen-Homburg. Landgrafschaft.** Freizügigkeitsvertrag mit der Schweiz, 9.
- Jegenstorf.** Die Pfarrstelle wird nach dem Range besetzt, 6.

- Inselfpital in Bern und das äußere Krankenhaus werden zu selbstständigen Anstalten mit Corporationsrecht erhoben, 55.
- Maternitätsachen. Verfahren gegen neuenburgische Angehörige, 24.
- Milizen sollen die ihnen anvertrauten Waffen in einem tadellosen reinlichen Zustande unterhalten, 23.
- Mushafensiftung in Bern. Die Verwaltung und Verwendung des Vermögens übernimmt die Regierung, 58.
- Nassau, Herzogthum. Freizügigkeitsvertrag mit der Schweiz, 14.
- Neuenburg. Verfahren gegen neuenburgische Angehörige in Ehescheidungs- und Maternitätsachen, 24.
- Norwegen, Königreich. Freizügigkeitsvertrag mit der Schweiz, 42.
- Obergericht. Die Justizkommission wird aufgehoben und ihre Geschäfte Berichterstatlern übertragen, 8.
- Oberwyl bei Büren. Die Pfarrstelle wird nach freier Wahl besetzt, 6.
- Pfarreien. (Collatur) vom Staate übernommene. Besetzungsart derselben, 6.
- Reuß-Plauische Fürstenthum, jüngerer Linie. Freizügigkeitsvertrag mit der Schweiz, 48.
- Rogatorialgesuche an französische Gerichtsstellen, sind direkt an die betreffende Behörde zu stellen und zur geeigneten weitem Beförderung dem Regierungsrathe einzusenden, 46.
- Schulsedel in Bern. Die Regierung übernimmt die stiftungsgemäße Verwaltung und Verwendung, 58.
- Schweden, Königreich. Freizügigkeitsvertrag mit der Schweiz, 42.
- Simmenthal. Aufhebung einiger Bestimmungen des obersimmenthalischen Statutarrechts für die Gemeinden Boltigen und Zweisimmen, 39.
- Solothurn. Uebereinkunft mit dortiger Regierung, betreffend die Ausübung des ärztlichen Berufes, 3.
- Gleichstellung hinsichtlich der Heirathseinzugelder, 18.
- Spiez. Die Pfarrstelle wird nach dem Range besetzt, 6.
- Stettlen. Die Pfarrstelle wird nach dem Range besetzt, 6.
- Strassachen. Gesetz über den Beweis, 26.

-
- Strassachen.** Amtlicher Augenschein, Gutachten von Sachverständigen, Geständniß, 28.
- Zeugenaussagen, Urkunden, 29.** Anzeigen, vorhergehende, 30. gleichzeitige, 31. nachfolgende, 32. Zusammengesetzter Beweis, 34.
- Thierärzte.** Ausübung ihres Berufes im Kanton Solothurn, 3.
- Bedigen.** Die Pfarrstelle wird nach dem Range besetzt, 6.
- Waffen.** Die Milizen sollen die ihnen anvertrauten Waffen in einem tadellosen reinlichen Zustande unterhalten, 23.
- Worb.** Die Pfarrstelle wird nach der freien Wahl besetzt, 6.
- Wundärzte.** Ausübung ihres Berufes im Kanton Solothurn, 3.
- Zweismmen.** Für dortige Gemeinde einige Bestimmungen des oberfimmtenthalischen Statutarrechts aufgehoben, 39.
-